

# § 4 BBV

## BBV - Baubemessungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Baunutzungszahl (BNZ) gibt das Verhältnis der zulässigen Gesamtgeschossfläche zur Nettogrundfläche nach folgender Formel an:

$$\text{Baunutzungszahl} = \frac{\text{Gesamtgeschossfläche}}{\text{Nettogrundfläche}} \times 100$$

(BFZ = GGF  
100  
NGF)

(2) Weist ein Gebäude ein Geschoss mit einer Geschosshöhe von mehr als 4,50 m oder mehrere Geschosse mit Geschosshöhen über 3,60 m auf, so ist nicht die Baunutzungszahl, sondern die Baumassenzahl anzuwenden; ist die Baumassenzahl nicht festgesetzt, so gilt das 3,6-fache der Baunutzungszahl als Baumassenzahl.

\*) Fassung LGBl.Nr. 51/2016

In Kraft seit 02.04.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)